

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Sa 336/14

9 Ca 1296/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 10.12.2014

Rechtsvorschriften: §§ 3, 4, 16 ATG, 305c Abs. 2 BGB

Leitsatz:

Aufstockungsbeträge, die im Rahmen der Altersteilzeit gezahlt werden, gehören im Zweifel zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen.

Urteil:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.04.2014 - 9 Ca 1296/13 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Höhe einer betrieblichen Zusatzversorgung.

Der Kläger war bei der Beklagten vom 01.04.1979 bis zum 31.12.2011 beschäftigt. Auf Basis des bis 31.12.2008 bestehenden Vollzeitarbeitsverhältnisses bezog er zuletzt ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 4.454,16 €. Vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 (36 Monate) befand sich der Kläger in Altersteilzeit. Sein Gehalt belief sich hier zuletzt auf 2.227,08 € brutto, der Aufstockungsbetrag auf 449,40 € und die Besitzstandszulage VL-

AG-Anteil auf 19,94 € brutto, insgesamt also 2.696,42 € brutto monatlich. Wegen der Einzelheiten des Altersteilzeitvertrages wird auf Bl. 202-207 d. A. verwiesen.

Mit Eintritt der Altersrente ab 01.01.2012 steht dem Kläger eine betriebliche Zusatzversorgung/Betriebsrente auf Basis der „Grundsätze einer Zusatzversorgung für langjährig Bedienstete der IHK Nürnberg vom 30.11.1967 in der Fassung der Änderungen vom 24.09.1975 und 01.07.1998“ zu (künftig: Grundsätze ZV). Diese lauten auszugsweise wie folgt:

„...“

1. ...

Diese Versorgung soll so gestaltet sein, dass die Bediensteten bei Erreichen des 65. Lebensjahres Versorgungsbezüge erhalten, die unter Mitrechnung der Rente aus der Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung 75 % ihrer letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ausmachen.

Tritt der Versorgungsfall schon vor Erreichen des 65. Lebensjahres ein, so richten sich die Versorgungsbezüge nach der in Ziffer 4 ersichtlichen Staffel, wobei in jedem Falle die jeweilige Rente aus der Angestelltenversicherung oder sonstiger gesetzlicher Rentenleistungen mit angerechnet wird.

...

Lag während des Dienstverhältnisses Teilzeitbeschäftigung vor, so ist der Versorgungsbezug im Verhältnis des als arithmetisches Mittel des Verhältnisses tatsächliche Arbeitszeit zu Vollarbeitszeit ermittelten durchschnittlichen Teilzeitgrades zu kürzen.

...

2. ...

Für den Fall, dass bei der ersten Festsetzung der Zusatzversorgung die monatlichen Netto-Versorgungsbezüge die im Durchschnitt der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Nettobezüge ohne Berücksichtigung von Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, vermögenswirksamen Leistungen, Sachbezügen und Fahrtkosten übersteigen, vermindert sich die Zusatzversorgung um den übersteigenden Betrag. Netto-bezüge in diesem Sinne sind die monatlichen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (ohne die genannten nicht berücksichtigungsfähigen Leistungen), abzüglich Lohnsteuer nach der Monatstabelle Allgemeine Lohnsteuer für Steuerklasse III/0, Kirchensteuer nach dem für Bayern gültigen Satz, Solidaritätszuschlag und Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- (Satz der AOK Bayern) und Pflegeversicherung. Nettoversorgungsbezüge in diesem Sinne sind der monatliche Versorgungsbezug (gesetzliche Rente plus Zusatzversorgung) abzüglich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentner (Satz der AOK Bayern) und Pflegeversicherung sowie Lohnsteuer gemäß Monatstabelle Allgemeine Lohnsteuer für die Steuerklasse III/0, Kirchensteuer nach dem für Bayern gültigen Satz und Solidaritätszuschlag.“

Die Regelungen zur Kappung der Überversorgung in Ziff. 2 der Grundsätze ZV gelten seit 01.07.1998. Wegen der weiteren Einzelheiten der Grundsätze ZV wird auf Bl. 20, 21 d.A. verwiesen. Wegen der Vorgängerregelungen wird auf Bl. 12-19 d.A. verwiesen.

Ab 01.01.2012 zahlte die Beklagte an den Kläger eine Betriebsrente in Höhe von monatlich 987,- € brutto und erhöhte diese ab 01.07.2012 im Rahmen der Rentenanpassung auf 1.008,50 € brutto.

Bei der Berechnung der Zusatzversorgung gehen die Parteien übereinstimmend von einem Durchschnittsbeschäftigungsgrad von 95,42 % aus, da der Kläger bei einer Betriebszugehörigkeit von insgesamt 393 Monaten 36 Monate in Teilzeit 50 % (Altersteilzeit) beschäftigt war, sowie von einem sogenannten Staffelpwert von 73 % des zuletzt bezogenen Vollzeitentgelts, da der Kläger nicht erst mit dem 65. sondern bereits im 63. Lebensjahr in Ruhestand getreten ist (vgl. Ziffer 4 der Grundsätze ZV, Bl. 14 d.A.).

Hieraus errechnen beide Parteien ohne Berücksichtigung der möglichen Überversorgung eine monatliche Bruttoversorgung von 3.102,61 €, die sich zusammensetzt aus der gesetzlichen Rente in Höhe von 1.729,58 € sowie dem nominellen Anspruch auf Zusatzversorgung in Höhe von 1.373,03 €. Weiterhin stimmen die Parteien darin überein, dass sich hieraus monatliche Nettoversorgungsbezüge in Höhe von 2.603,22 € ergäben.

Soweit in der Berufungsinstanz noch relevant, besteht zwischen den Parteien jedoch Streit darüber, ob im Rahmen der Ermittlung der Überversorgung nach Ziffer 2 der Grundsätze ZV die Aufstockungsbeträge Teil des zugrunde zu legenden zuletzt bezogenen Nettogehalts sind (so der Kläger) oder nicht (so die Beklagte). Mit Berücksichtigung des Aufstockungsbetrages errechnet sich ein durchschnittliches Nettogehalt für die letzten 36 Monate des Arbeitsverhältnisses von 1.927,59 €, hieraus folgend eine Überversorgung von nominell 675,64 € und - unter Berücksichtigung, dass die Überversorgungsregelung erst am 01.07.1998 in Kraft trat – effektiv von 278,51 €. Ohne Berücksichtigung des Aufstockungsbetrags ergäbe sich ein Nettogehalt von 1.666,67 €, die Überversorgung betrüge nominell 936,56 € und effektiv 386,06 €. Nach Abzug der jeweils errechneten effektiven Überversorgung von der nominellen Zusatzversorgung in Höhe von 1.373,03 € ergibt

- unter Berücksichtigung einer Aufrundung auf den nächsten durch 50 Cent teilbaren Betrag - nach Rechnung der Beklagten die von ihr gezahlte Betriebsrente von 987,-- €, nach Rechnung des Klägers von 1.095,-- €. Wegen der Einzelheiten der Rentenberechnung durch die Beklagte wird auf Bl. 120-125 d.A. verwiesen. Hinsichtlich der in der Berufung noch relevanten Rentenberechnung des Klägers wird auf Bl. 90-93 d.A. verwiesen.

Somit ergibt sich bis zum 30.06.2012 monatlich eine Differenz von 108,-- € und ab Juli 2012 bis zum Ende des streitgegenständlichen Zeitraumes im Juni 2013 eine Differenz von 110,37 € monatlich, insgesamt also ein Differenzbetrag von 1.972,45 €.

Wegen des Vorbringens der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren sowie der Antragstellung wird auf den Tatbestand im Urteil des Arbeitsgerichts (Bl. 141-143 d.A.) verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat, soweit für das Berufungsverfahren noch relevant, der Klage mit Endurteil vom 17.04.2014 stattgegeben.

Es hat die Auffassung vertreten, dass für die Berechnung der Überversorgung das Nettogehalt des Klägers in den letzten 36 Monaten des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Aufstockungsbeträge zugrunde zu legen sei. Aufstockungsbeträge fielen nicht unter den Begriff der nach den Grundsätzen ZV nicht berücksichtigungsfähigen „Sonderzahlungen“. Die Grundsätze ZV stellten eine Gesamtzusage dar und seien wie allgemeine Geschäftsbedingungen auszulegen. Die Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge bei der Berechnung der letzten Nettobezüge ergebe sich insbesondere daraus, dass die Regelung bezwecke, den zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitsverdienst bestimmten Lebensstandard des Versorgungsempfängers zu gewährleisten. Der Lebensstandard des Klägers in der Altersteilzeit werde geprägt durch die Leistungen, die ihm nach Ziffer 3 der Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Altersteilzeitgesetzes vom 13.09.2004 (Bl. 64 ff d.A.) zustünden. Diese Leistungen setzten sich zusammen aus dem für Teilzeitkräfte entsprechend anteilig gezahlten Gehalt und dem Aufstockungsbetrag. Aufstockungsbeträge seien Teil der vereinbarten Vergütung während der Altersteilzeit.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.04.2014 wurde der Beklagten am 23.04.2014 zugestellt. Hiergegen legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.05.2014, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 16.05.2014, Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 21.07.2014, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen am 22.07.2014, innerhalb der bis zum 23.07.2014 verlängerten Berufungsbeurkundungsfrist.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Aufstockungsbeträge nicht bei der Ermittlung des in den letzten 36 Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen Nettoentgelts zu berücksichtigen seien. Der Aufstockungsbetrag gehöre nicht zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen. Dies ergebe sich aus den Entgeltmitteilungen der Jahre 2008 bis 2011, die neben dem Entgelt eine Zulage „Besitzstand individuelle Endstufe“ aufwiesen. Die für die Jahre 2008 bis 2010 darüber hinaus ausgewiesene Zulage „Besitzstand Kinder“ sei ausdrücklich nicht als ruhegehaltstfähig gekennzeichnet. Aus den Entgeltmitteilungen ergäben sich daher keine Hinweise darauf, dass die Aufstockungsbeträge Entgelt seien, insbesondere würden sie nicht als ruhegehaltstfähiges Entgelt ausgewiesen. Nach dem mit dem Kläger geschlossenen Altersteilzeitvertrag habe der Kläger als Arbeitsentgelt ein entsprechendes Gehalt für seine geleistete Teilzeitbeschäftigung (50 %) erhalten. Die darüber hinaus gewährten Aufstockungsbeträge stellten hingegen keine Vergütung für geleistete Arbeit dar, sondern eine Sozialleistung, die aus Steuermitteln gezahlt worden sei. Die Auszahlung sei durch die Beklagte bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen vorzunehmen gewesen, die ihrerseits in diesem Fall einen Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit gehabt hätte.

Die Versorgungsordnung der Beklagten sei auch nicht lückenhaft, so dass eine Auslegung, wie sie das Arbeitsgericht vorgenommen habe, nicht habe erfolgen können. Die Beklagte habe die Aufstockungsbeträge im Rahmen des Altersteilzeitverhältnisses nicht als ruhegeldfähig angesehen. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte auch darauf hingewiesen, dass Grundlage der Dienstvereinbarung über die Altersteilzeit (Bl. 64 ff d.A.) die Prämisse der Kostenneutralität gewesen sei, wie sich aus der Präambel zur Dienstvereinbarung ergebe.

Die Beklagte beantragt daher:

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichtes Nürnberg vom 17.04.2014, Az: 9 Ca 1296/13 wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass es sich bei den Aufstockungsbeträgen nicht um „Sonderzahlungen“ im Sinne der Regelung in Ziffer 2 Satz 2 der Grundsätze ZV handele, vielmehr seien die Aufstockungsbeträge Teil der Nettobezüge der letzten 36 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus den Entgeltmitteilungen. Dort seien die Positionen, die nicht ruhegehaltstfähig seien, ausdrücklich gekennzeichnet. Die Aufstockungsbeträge seien darin überhaupt nicht enthalten. Bei den individualrechtlichen Aufstockungsansprüchen handele es sich um Teile der Arbeitsvergütung nach dem Altersteilzeitvertrag. Es handele sich dabei nicht um eine Sozialleistung. Wie das Arbeitsentgelt für geleistete Arbeit diene der Aufstockungsbetrag im Rahmen der Altersteilzeit der Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. des Lebensstandards des Arbeitnehmers. Diesem Zweck diene auch die von der Beklagten zugesagte betriebliche Altersversorgung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 21.07.2014 (Bl. 190-207 d.A.) und vom 03.12.2014 (Bl. 238-242 d.A.) sowie auf den Schriftsatz des Klägers vom 24.09.2014 (Bl. 222-227 d.A.) verwiesen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

B.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht erkannt, dass die im Rahmen des Altersteilzeitvertrages gezahlten Aufstockungsbeträge Teil der in den letzten 36 Monaten gezahlten Nettobezüge im Sinne der Ziffer 2 Grundsätze ZV sind. Dies ergibt die Auslegung der Grundsätze ZV. Die Nettoversorgungsbezüge im Sinne dieser Regelung übersteigen die Nettobezüge somit nur um den vom Kläger errechneten Betrag. Das Arbeitsgericht hat der Klage – soweit sie noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist - daher zu Recht stattgegeben.

Das Gericht folgt den ausführlichen und wohl abgewogenen Gründen des Ersturteils (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Lediglich ergänzend und im Hinblick auf die Einwände in der Berufung sind noch folgende Ausführungen veranlasst:

I. Rechtsgrundlage für die Zahlung der betrieblichen Altersversorgung sind die Grundsätze ZV in der jeweiligen Fassung. Wie das Arbeitsgericht richtig festgestellt hat, handelt es sich hierbei um eine Gesamtzusage durch den Arbeitgeber, die sich an alle Mitarbeiter wendet, die die Voraussetzungen der Zusage erfüllen. Die Grundsätze ZV enthalten von der Beklagten vorgegebene Allgemeine Geschäftsbedingungen und „typisierte Willenserklärungen“, die nach objektiven, vom Einzelfall unabhängigen Kriterien

einheitlich so auszulegen sind, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei ist auf die Verständnismöglichkeit des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders abzustellen. Ausgangspunkt für die Auslegung ist der Wortlaut. Von Bedeutung für das Auslegungsergebnis sind ferner der Gesamtzusammenhang der Regelung und der von den Vertragsparteien verfolgte Regelungszweck sowie die der jeweils anderen Seite erkennbare Interessenlage der Beteiligten (BAG 17.04.2012 - 3 AZR 280/10 Rn 14).

II. Bereits nach dem Wortlaut der Grundsätze ZV spricht sehr viel dafür, dass die während der Altersteilzeit gezahlten Aufstockungsbeträge zu den vor Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Nettobezügen zählen. Den Begriff der Nettobezüge definiert Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 Grundsätze ZV dahin, dass dies die „monatlichen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (ohne die genannten nicht berücksichtigungsfähigen Leistungen), abzüglich Lohnsteuer ...“ sind. Die nicht berücksichtigungsfähigen Leistungen sind im Satz 1 genannt: Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge und Fahrtkosten. Die Aufstockungsbeträge hingegen sind bei den nicht zu berücksichtigenden Leistungen nicht genannt.

1. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitvertrag fallen nicht unter den Begriff der Sonderzahlung im Sinne der Grundsätze ZV. Eine Sonderzahlung im Arbeitsverhältnis ist begrifflich eine zusätzliche Leistung zum laufenden Arbeitsentgelt (vgl. BAG 14.09.2011 - 10 AZR 526/10). Laufendes Arbeitsentgelt sind bei der Vereinbarung von Monatsbezügen die monatlich zu zahlenden Entgelte. Hierzu gehören nicht nur die Grundvergütung, sondern auch monatliche Zulagen (BAG 25.04.2007 - 5 AZR 627/06 Rn 24). Ebenso definiert § 4a EFZG den ähnlichen Begriff der Sondervergütung als „zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt“ erbrachte Leistung. Im Altersteilzeitvertrag hat sich die Beklagte verpflichtet, an den Kläger monatlich zusammen mit dem Arbeitsentgelt Aufstockungsbeträge zu zahlen. Schon die Verpflichtung zur monatlichen „laufenden“ Zahlung führt dazu, die Aufstockungsbeträge nicht als Sonderzahlung anzusehen.

2. Es spricht schon nach dem Wortlaut viel dafür, dass die Aufstockungsbeträge zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen im Sinne der Grundsätze ZV zählen.

a. Die von der Beklagten als ruhegehaltstfähig anzusehenden Dienstbezüge zeichnen sich dadurch aus, dass sie als laufendes Entgelt (monatlich) gezahlt werden. Dies gilt auch für die Aufstockungsbeträge.

b. Die Aufstockungsbeträge sind zwar im Altersteilzeitvertrag gesondert ausgewiesen. Sie sind jedoch Teil des geschuldeten Entgelts (Rolfs in Blomeyer/Otto/Rolfs, BetrAVG, 5. Aufl., § 1 Rn 51 mwN) und nicht etwa eine Sozialleistung. Es ist zwar richtig, dass die Bundesagentur dem Arbeitgeber nach §§ 3 und 4 Abs. 1 iVm § 16 ATG bei vor dem 01.01.2010 begonnenen Altersteilzeitverträgen den Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des für die Altersteilzeitarbeit geschuldeten Regelarbeitsentgelts erstattete. Dies macht aber die individualrechtlich mit dem Kläger vereinbarte Aufstockung des Arbeitsentgelts nicht zu einer Sozialleistung, die der Arbeitgeber bloß weitergibt. Schuldner des Aufstockungsbetrages ist vielmehr der Arbeitgeber. Er stockt das Arbeitsentgelt auf, um für den Arbeitnehmer die Altersteilzeit attraktiv zu machen und trotz Reduzierung der Arbeitszeit den Lebensstandard bis zu einem gewissen Grad zu sichern. Dieses Ziel soll durch die Erstattungsleistungen der BA gefördert werden. Deutlich wird dies auch daraus, dass in vielen Branchen höhere Aufstockungsbeträge gezahlt wurden, die dann eben nicht vollständig von der BA erstattet wurden. Handelte es sich bei den Aufstockungsbeträgen nicht um Entgelt, sondern um eine bloß „durchgereichte“ Sozialleistung, wäre auch die ebenfalls als öffentliche Förderung anzusehende Einkommensteuerfreiheit (§ 3 Nr. 28 EStG) nicht recht nachzuvollziehen. Aufstockungsbeträge sind daher keine Sozialleistung, vielmehr erhöht der Arbeitgeber arbeitsrechtlich gesehen schlicht und einfach das Entgelt des Arbeitnehmers für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung, auch wenn die daraus erzielte Vergütung in keinem proportionalen Verhältnis mehr zur Vollarbeitszeit und dem Vollzeitverdienst stehen (vgl. BAG 17.04.2012 – 3 AZR 280/10 Rn 24). Daran ändert auch nichts, dass der Aufstockungsbetrag gesondert ausgewiesen wird. Dies dient dem Nachweis der Erstattungsfähigkeit gegenüber der BA und dem Nachweis der Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt.

c. Wie sich insbesondere aus den von der Beklagten vorgelegten Entgeltmitteilungen ergibt, sind Entgeltbestandteile, die nicht ruhegehaltstfähig sein sollen, besonders gekennzeichnet (so die Besitzstandszulage Kinder mit einem Sternchen). Die Aufstockungsbeträge sind in den Entgeltmitteilungen aber gar nicht enthalten. Aus den Entgeltmitteilun-

gen kann daher weder etwas für noch etwas gegen die Ruhegehaltsfähigkeit der Aufstockungsbeträge abgeleitet werden.

III. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen und aus deren Zweck ergibt sich jedoch eindeutig, dass die Aufstockungsbeträge zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und damit zu den Nettobezügen im Sinne der Grundsätze ZV zählen.

1. Die Regelungen der Grundsätze ZV bezwecken in Abhängigkeit von der Dienstzeit, den Lebensstandard des Versorgungsempfängers zu sichern. Wer nach dem 40. Lebensjahr 25 Dienstjahre aufweisen kann (und damit mit der früheren gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist), sollte einschließlich der gesetzlichen Rente 75 % der letzten ruhegehaltsfähigen Bezüge erhalten; bei Änderung der Parameter entsprechend weniger. Gerade diese Anknüpfung an die zuletzt bezogene Vergütung zeigt das Regelungsziel Sicherung des Lebensstandards (Schaub/Vogelsang, Arbeitsrechtshandbuch, 15. Aufl., § 85, Rn 259). Im Ergebnis stockt die Beklagte also die gesetzliche Rente soweit auf, dass das „Zielruhegehalt“ erreicht wird. Dieses beträgt beim Kläger 73 %, da er bereits mit dem 63. Lebensjahr in Ruhestand ging. Noch deutlicher wird die Anknüpfung an den Lebensstandard durch die Regelungen zur Überversorgung. Danach sollte das Ruhegehalt nicht höher sein, als die Nettobezüge in den letzten 36 Monaten vor dem Versorgungsfall. Das von der Beklagten zu zahlende Ruhegeld sollte also nicht zu einer Erhöhung des Lebensstandards, wie er sich in den letzten drei Jahren vor dem Ruhestand dargestellt hat, führen. Allerdings sollte die Überversorgung auch nicht unterhalb der letzten Nettobezüge der letzten drei Jahre gekappt werden, der bisherige Lebensstandard sollte in diesem Falle also aufrechterhalten werden. Dies ergibt sich eindeutig aus Ziff. 2 der Grundsätze ZV. Der Beklagtenvertreter hat dies auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung auch ausdrücklich bestätigt.

Ebenso dient die Zahlung des Aufstockungsbetrages, also die Erhöhung des Arbeitsentgelts, der Sicherung des vor der Altersteilzeit erreichten Lebensstandards. Der durch das Arbeitsentgelt geprägte Lebensstandard von Altersteilzeitbeschäftigten ist ein anderer als der von „normalen“ Teilzeitbeschäftigten (BAG a.a.O. Rn 23). Wegen dieses Gleichlaufs der Regelungszwecke gehören die Aufstockungsbeträge zu den ruhegehaltsfähigen

Dienstbezügen im Sinne der Grundsätze ZV (vgl. Schaub/Vogelsang a.a.O. Rn. 259; Rolfs in Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, 5. Aufl., Anh § 1, Rn 223).

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit vom 13.09.2004 (Bl. 64 ff d.A.). Im Gegenteil: Nach deren Nr. 6 Abs. 1 gilt bei Mitarbeitern mit Leistungsansprüchen nach dem sog. „Alten Versorgungswerk“ (wie beim Kläger) die gesamte Beschäftigungszeit während der Altersteilzeitarbeitsvereinbarung als Teilzeitarbeit und wird bei der Berechnung anteilig in die Gesamtarbeitszeit einbezogen. Hieraus ist zwar der beim Kläger zu Grunde gelegte Durchschnittsbeschäftigungsgrad von 95,42 % abzuleiten. Eine Nichtberücksichtigung der Aufstockungsbeträge folgt hieraus aber gerade nicht. Im Gegenteil ist nur für die Mitarbeiter mit Ansprüchen aus dem „Neuen Versorgungswerk“ eine Anknüpfung an die hälftigen Bezüge (ohne Aufstockungsbeträge) vorgesehen (Nr. 6 Abs. 2 der Dienstvereinbarung).

3. Der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung bemühte Grundsatz der Kostenneutralität, wie er in der Präambel der Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit niedergelegt ist, spricht gerade für eine Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge. Denn durch die Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge im Rahmen der in den letzten 36 Monaten bezogenen Nettovergütung erhöht sich das Ruhegeld gerade nicht. Es verringert sich nur nicht in dem von der Beklagten erhofften Maße. Hinzu kommt, dass die Beklagte wegen der Erstattung durch die BA tatsächlich nur etwa das proportional auf die Teilzeitarbeit entfallende Entgelt aufbringen muss. Auch eine doppelte Belastung der Beklagten im Hinblick auf die erhöhte Rentenbeitragspflicht während der Altersteilzeit ist nicht erkennbar. Zwar sind die Rentenbeiträge erhöht (vgl. § 3 Abs. 1 b. ATG). Diese werden jedoch nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ATG wieder erstattet. Soweit sich hieraus eine erhöhte gesetzliche Rente errechnet, vermindert sich andererseits wegen der Anrechnung der gesetzlichen Rente das von der Beklagten zu zahlende Ruhegeld.

IV. Auch die Entwicklung der Grundsätze ZV spricht für eine Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge bei der Ermittlung der Netto Bezüge der letzten 36 Monate vor dem Versorgungsfall. Das Altersteilzeitgesetz ist mit den Regelungen zu den Aufstockungsbeträgen bereits im Jahre 1996 in Kraft getreten, Die Regelungen zur Überversorgung sind erst zum 01.07.1998 in die Grundsätze ZV aufgenommen worden. Es hätte daher nahe-

gelegen, die Aufstockungsbeträge neben Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen usw. in den Katalog der nicht berücksichtigungsfähigen Leistungen mit aufzunehmen. Das ist nicht geschehen. Vielmehr hat man den Begriff der Sonderzahlung verwendet, der ähnlich als „Sondervergütung“ seit 1996 in § 4b EFZG (seit 1998 § 4a EFZG) in Abgrenzung zum laufenden Arbeitsentgelt gesetzlich definiert ist.

V. Nach alledem gibt es keinen Zweifel, dass die Aufstockungsbeträge zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen im Sinne der Grundsätze ZV der Beklagten gehören. Selbst wenn jedoch noch Zweifel verbleiben sollten, gingen diese zu Lasten der Beklagten. Denn Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

VI. Auch im Hinblick auf das Vorbringen in der Berufungsinstanz war die Berufung daher zurückzuweisen.

C.

Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Pfreundner
ehrenamtlicher Richter

Adacker
ehrenamtlicher Richter